

## Kooperationsvereinbarung

**Die PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag,**

vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Prof. Dr. Peter Porsch

**mit Unterstützung der Abgeordneten der PDS im Deutschen Bundestag**

vertreten durch ....

**der Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Liberec,**

vertreten durch den Klubvorsitzenden JUDr. Josef Vondruška

**der Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Ústí n. L.,**

vertreten durch den Klubvorsitzenden RSDr. Stanislav Rybák

**der Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Karlový Vary,**

vertreten durch den Klubvorsitzenden Josef Murčo

**mit Unterstützung der Fraktion der KSČM im Abgeordnetenhaus des  
Parlaments der Tschechischen Republik**

vertreten durch Ing. Jaromir Kohlíček, CSc

### **schließen**

- unter Berufung auf die in der gemeinsamen Erklärung von Cheb im Jahre 2000 zwischen KSČM und PDS vereinbarte enge Zusammenarbeit,
- im Bewusstsein um die Bedeutung des Beitrittes der Republik Polen und der Tschechischen Republik zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- geleitet durch das beiderseitige Interesse an der Erweiterung der gegenseitigen Beziehungen und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den vertragsschließenden Seiten und gegründet auf Vertrauen und die Verpflichtung auf die gemeinsamen Werte von Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität sowie die Grundsätze einer guten Nachbarschaft und deren Ausbau auf einer zukunftsorientierten Grundlage,
- unter Anerkennung dessen, dass diese Zusammenarbeit in effektiver und zweckmäßiger Art und Weise auf der Grundlage von Gleichheit, Wechselseitigkeit und gegenseitigem Vorteil erfolgen muss,
- unter Betonung der Bedeutung und Nützlichkeit des Dialoges über Probleme von gesellschaftlichem Interesse und der Unerlässlichkeit einer aktiven Zusammenarbeit im europäischen Integrationsprozess, sowie auch im Rahmen internationaler Organisationen und Treffen,

- unter Berücksichtigung dessen, dass eine der Methoden, diese Ziele zu erreichen, Vereinbarungen im Bereich der regionalen und lokalen Verwaltung sowie der Selbstverwaltung sind, da örtliche Gemeinschaften eine der wichtigsten Grundlagen jedweder demokratischen Ordnung darstellen und das Recht der Bürger, sich am öffentlichen Geschehen zu beteiligen, einer der demokratischen Grundsätze ist, denen sich die vertragsschließenden Seiten verpflichtet fühlen und
- um zur Zusammenarbeit der in den regionalen und Landesparlamenten vertretenen politischen Linken in Europa beizutragen

**die nachfolgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit der  
vertragsschließenden Seiten.**

**Teil I**

**Gegenstand, Umfang und Ziele der Zusammenarbeit**

**Artikel 1**

Die vertragsschließenden Seiten werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten und ihren Dialog in einer Atmosphäre von gegenseitigem Vertrauen vertiefen. Folgende Schwerpunkte sollen die Basis der Zusammenarbeit bilden:

- a) Eine auf die Zukunft orientierte Politik, die den Widerstand gegen Sozialabbau, Kulturabbau und Bildungsabbau zur Voraussetzung hat und für die von den vertragsschließenden Seiten konkrete Vorschläge mit Bezug auf ihre Regionen, Staaten und Europa erarbeitet werden.
- b) Eine sich auf gemeinsame Traditionen des antifaschistischen Widerstandskampfes gründende konsequente Politik gegen jegliche Formen des Revanchismus, des Rechtsextremismus und der Völkerhetz, die auch jedem Versuch, die Verbrechen des deutschen Faschismus zu verharmlosen oder die rechtlichen Grundlagen der Nachkriegsordnung in Frage zu stellen und ggf. dazu den Prozess der europäischen Integration zu missbrauchen, entschieden entgegen tritt.
- c) Eine Politik, die ein gerecht, friedlich und sozial gestaltetes Europa anstrebt und dies in den territorialen Verantwortungsbereichen der vertragsschließenden Seiten beispielhaft verwirklicht.
- d) Eine Politik, die auf die parlamentarische und außerparlamentarische Interessenvertretung von strukturell besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen wie den Angehörige von Minderheiten, den Menschen mit Behinderung, den Frauen, den Rentner und den Jugendliche gerichtet ist.

**Artikel 2**

Die vertragsschließenden Seiten werden die gegenseitige Zusammenarbeit mit dem Ziel vertiefen, die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln und die grenzüberschreitende Kooperation in allen Wirkungsbereichen der

vertragsschließenden Seiten zu stärken, sowie den Erfahrungsaustausch untereinander und mit Institutionen, Organisationen und Gesellschaften zu unterstützen. Dies gilt besonders für folgende Bereiche:

- a) regionale Wirtschaftsentwicklung,
- b) Beschäftigungspolitik,
- c) Bildung, Fachausbildung und Berufsvorbereitung,
- d) Wohnungspolitik und Infrastruktur,
- e) Sozialpolitik,
- f) Innen- und Rechtspolitik
- g) Gesundheitswesen,
- h) Umwelt,
- i) Landwirtschaft,
- j) Verkehr,
- k) Kultur und Schutz von Kulturdenkmälern,
- l) Jugend und Sport,
- m) Reiseverkehr,
- n) öffentliche Verwaltung
- o) Zusammenarbeit im Rahmen von europäischen Programmen.

### **Artikel 3**

Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit sollen folgende Formen genutzt werden:

- Erarbeitung gemeinsamer Projekten in den vereinbarten Bereichen,
- Organisierung von gegenseitigen Besuchen und Studienaufenthalten für Spezialistendelegationen,
- Organisierung von Schulungsprogrammen für gemeinsame Interessensbereiche,
- Austausch von Publikationen, Informationsmaterialien und Expertisen,
- Organisierung von Seminaren und Arbeitstreffen,
- Durchführung von Konsultationen.

## **Teil II**

### **Ordnung und Struktur der Zusammenarbeit**

#### **Artikel 4**

Mit dem Ziel der Realisierung und Durchführung der mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgten gemeinsamen Ziele setzen die vertragsschließenden Seiten eine Gemeinsame Kommission ein.

#### **Artikel 5**

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus je drei Vertretern der tschechischen, polnischen und deutschen Seite zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr an einem vorher vereinbarten Ort zur festgelegten Zeit. Auf Anforderung einer der vertragsschließenden Seiten finden außerordentliche Tagungen statt.

(2) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die Tätigkeitsfelder und die Arbeitsprinzipien regelt. Die von der Gemeinsamen Kommission gefassten Beschlüsse werden in vorher abgestimmten Protokollen festgehalten.

(3) Die Gemeinsame Kommission kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen bilden.

(4) Die Geschäftsordnung und die damit in Zusammenhang stehenden organisatorischen und administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Tagungen der Gemeinsamen Kommission werden von den vertragsschließenden Seiten im Wege gegenseitiger Vereinbarung bestätigt.

#### **Artikel 6**

Der Gemeinsamen Kommission obliegen vor allem die folgende Aufgaben:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Hauptrichtung der Zusammenarbeit, deren Planung und Koordinierung,
- b) die Schaffung von günstigen organisatorischen Bedingungen für die Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung,
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Regelung der Finanzierung der sich aus diesem Kooperationsvertrag ergebenden Zusammenarbeit,
- d) die Beschlussfassung über Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten und deren Auswertung,
- e) die Einbeziehung der im territorialen Wirkungsbereich der vertragsschließenden Seiten tätigen Abgeordneten des Europaparlamentes in die Verwirklichung der vereinbarten Ziele,
- f) die gegenseitige Unterstützung bei der Erarbeitung gemeinsamer Positionen für die in den Grenzregionen anstehenden spezifischen Probleme und Aufgaben und deren Veröffentlichung,
- g) die Herausgabe eines gemeinsamen jährlichen Bulletins in deutscher und tschechischer Sprache.

#### **Artikel 7**

Zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung werden die vertragsschließenden Seiten oder die von ihnen hierzu bevollmächtigten Organe konkrete Programme zur Zusammenarbeit ausarbeiten.

### **Teil III Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 8**

Diese Kooperationsvereinbarung ist offen für den Beitritt weiterer durch linken Parteien gebildete Teile von regionalen oder Landesparlamenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und weiterer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

#### **Artikel 9**

Diese Kooperationsvereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **Artikel 10**

Die in dieser Kooperationsvereinbarung geschlossen Übereinkünfte erlangen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertreter der vertragsschließenden Seiten Geltung.

### **Artikel 11**

Die vertragsschließenden Seiten erklären, dass diese Kooperationsvereinbarungen nach gemeinsamer Verhandlung und im ernsten und freien Willen geschlossen wurden. Die Vertreter der vertragsschließenden Seiten bestätigen ihre Willensbekundung mit ihrer nachstehenden Unterschrift.

Gegeben in Dresden, am 4. Juni 2004 in drei Originalausfertigungen, jeweils in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache, denen die selbe Gültigkeit zukommt.

.....  
für die PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag,  
der Fraktionsvorsitzende Prof. Dr. Peter Porsch

.....  
für die Abgeordneten der PDS im Deutschen Bundestag  
.....

.....  
für den Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Liberec,  
der Klubvorsitzende JUDr. Josef Vondruška

.....  
für den Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Ústí n. L.,  
der Klubvorsitzende RSDr. Stanislav Rybák

.....  
der Klub der KSČM im Regionalparlament des Bezirkes Karlový Vary,  
der Klubvorsitzenden Josef Murčo

.....  
für die Fraktion der KSČM im Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen  
Republik,  
Ing. Jaromir Kohlíček